

131.

### Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Franzenburg, Kreis Land Hadeln.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RSBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RSBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RSBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Stade folgendes angeordnet.

#### § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Otterndorf eingetragene „Alte Schanze“ in der Gemeinde Franzenburg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2.

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteiles Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die aufgeworfenen Hügel (Schanzen) und das Erdreich der vorgelagerten Wallvertiefung sind in dem gegenwärtigen Zustande zu belassen. Der vorgelagerte Sumpfstreifen darf keinesfalls als Schuttabladestelle benutzt werden. Die Anlage von Bauwerken aller Art, Zelt- und Lagerplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen ist verboten. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung sofern sie dem Zweck dieser Verordnung entspricht.

#### § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Stade in Kraft.

Otterndorf, den 8. Mai 1940.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.